

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/033/2016)

Sitzung am: 15.12.2016-16.12.2016

Beschluss zu: V1245/16

Gegenstand:

Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden

Beschluss:

1. Der Planungsrahmen (Anlage zur Vorlage) wird die künftige Struktur der Jugendhilfeplanung in Dresden.
2. Die Aussagen der derzeitigen Planungsdokumente, insbesondere des Teilfachplanes „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe (§§ 11 – 14, 16 und 52)“ für den Zeitraum 2013 bis 2016, des Teilfachplanes „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzende Aufgaben“ für den Zeitraum 2015 bis 2016 und des Dresdner Kinderschutzberichtes 2014, behalten ihre Gültigkeit bis sie durch neue, vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Planungsdokumente ersetzt werden. Abweichend davon wird als Referenzgröße für die Bestimmungen des Fachkräftebedarfs die im Bereich der §§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG erreichte Personalausstattung im Oktober 2016 festgesetzt.
3. Die den Planungsprozess begleitende Steuerungsgruppe aus jeweils drei Vertretern des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe führt ihre Tätigkeit über den Zeitraum 31. Dezember 2016 hinaus für eine Dauer von 2 Jahren fort.
4. Die Umsetzung des Planungsrahmens soll bis 30. Juni 2018 erfolgen.
5. Der Stadtrat ist regelmäßig, mindestens aller zwei Jahre, über die Umsetzung des Planungsrahmens zu informieren.

6. Planungskonferenzen sind fester Bestandteil des Planungsprozesses. Die Ergebnisse der Planungskonferenzen werden zeitnah von der Verwaltung des Jugendamtes fachlich bewertet und zur weiteren Einschätzung an den Jugendhilfeausschuss weitergegeben. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung obliegt dem Jugendamt die Aufgaben und die Verantwortung, eine Ableitung von fachlich erforderlichen Maßnahmen aus den bewerteten Ergebnissen vorzunehmen.
- In der Anlage zur Vorlage im Punkt I. Allgemeiner Teil werden die im zweiten Punkt genannten Wirkungsziele mit einer Fußnote und einer darin enthaltenen Definition „Wirkungsziele bezeichnen Vorstellungen über wünschenswerte Zustände für erweiterte Handlungskompetenzen von Adressaten. Wirkungsziele geben die Richtung des Unterfangens an und haben diesbezüglich eine Orientierungsfunktion. (Quelle: von Spiegel, Hiltrud, 2013: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, München und Basel, S. 257)“ versehen.
 - In der Anlage zur Vorlage im Punkt I. Allgemeiner Teil wird ein sechster Punkt wie folgt ergänzt: Durch Stadtratsbeschluss festzusetzende Kennzahlen für die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe.

Dresden, 20. DEZ. 2016



Dirk Hilbert
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/045/2017)

Sitzung am: 30.11.2017

Beschluss zu: V1772/17

Gegenstand:

Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Allgemeiner Teil (Teil I); Übergreifende Themen (Teil II)

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Der Beschluss V1226-JH28-06 (Dresdner Wirkungszielkatalog für die Kinder- und Jugendhilfe) wird aufgehoben.
2. Planerische Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden sind Teil I und II des Planungsrahmens gemäß Anlagen zum Beschluss.
3. Der „Allgemeine Teil“ (Teil I) und die „Übergreifenden Themen“ (Teil II) ersetzen die Kapitel 1, 2, 5 und 6 des Teilfachplanes für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ (§§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG) für den Zeitraum 2013 bis 2016.
4. Privaten und gewerblichen Trägern der Jugendhilfe wird ermöglicht, in jenen fachspezifischen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mit beratender Stimme mitzuwirken, die den folgenden Handlungsfeldern bzw. Leistungsbereichen zuzuordnen sind:
 - Hilfen zur Erziehung
 - Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege
 - Außerschulische/kulturelle Jugendbildung
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Text des Allgemeinen Teils (Teil I) des Planungsrahmens nach Beschlussfassung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen redaktionell anzupassen.

6. Für die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung (Anlage, Teil I Allgemeiner Teil) wird bis zum 31. Dezember 2018 ein Konzept zur Beschlussfassung vorgelegt, welches detaillierte Aussagen zur Struktur und Methodik der systematischen Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten beinhaltet. Dieses Konzept wird federführend von der Verwaltung des Jugendamtes und dem Kinder- und Jugendbüro Dresden in Kooperation mit den Stadtteiltrunden und Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII erarbeitet.

7. Der Abschnitt „Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII“ wird von der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt, soweit bis dahin nicht vom Jugendhilfeausschuss eine alternative Fassung beschlossen wird. Eine diesbezügliche Initiative wird von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erwartet.

Dresden,

04.12.17


Jan Güldemann
Vorsitzender